



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

17/2017

Mitteilungsblatt / Bulletin

5. Mai 2017

Satzung

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes

vom 01.12.2016

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 01.12.2016¹

Auf Grund von § 7 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226), hat das Kuratorium der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) am 1. Dezember 2016, nach zustimmender Stellungnahme des Akademischen Senats der HWR Berlin am 1. November 2016, die nachfolgende Neufassung der Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) beschlossen:

Inhalt

- § 1 Leitung der Hochschule
- § 2 Wahl und Abwahl von Mitgliedern der Hochschulleitung
- § 3 Aufgabenverteilung in der Hochschulleitung
- § 4 Institute
- § 5 Akademischer Senat
- § 6 Zusammensetzung des Kuratoriums
- § 7 Aufgaben des Kuratoriums
- § 8 Personalangelegenheiten der Hochschule
- § 9 Dekaninnen und Dekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane der Fachbereiche
- § 10 Mitwirkung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Weiterbildungsveranstaltungen
- § 11 Inkrafttreten

¹ Bestätigt von der Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung - gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 BerlHG am 11.04.2017. Gleichzeitig wurde die Zustimmung zu den Abweichungen vom BerlHG gemäß § 7a BerlHG erteilt.

§ 1 Leitung der Hochschule

- (1) Der Leitung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin gehören an:
1. die Präsidentin als Vorsitzende oder der Präsident als Vorsitzender
 2. die Erste Vizepräsidentin oder der Erste Vizepräsident
 3. zwei weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
 4. die Kanzlerin als Leiterin oder der Kanzler als Leiter der Verwaltung.

Für die Zeit der Mitgliedschaft in der Hochschulleitung ruhen etwaige Mitgliedschaften im Akademischen Senat und im Kuratorium.

(2) Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin wird durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten geleitet. Zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Leitungserfahrungen innerhalb oder außerhalb der Hochschule werden vorausgesetzt. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist möglich. Die Präsidentin oder der Präsident kann als Beamtin oder Beamter oder in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis beschäftigt werden.

(3) Aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden vom Akademischen Senat zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten gewählt, darunter die Erste Vizepräsidentin oder der Erste Vizepräsident sowie eine weitere Vizepräsidentin oder ein weiterer Vizepräsident. Eine weitere Vizepräsidentin oder ein weiterer Vizepräsident wird aus dem Kreis aller Hochschulmitglieder gewählt. Sie unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben.

(4) Die Erste Vizepräsidentin oder der Erste Vizepräsident ist ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter oder der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Amtszeit der Ersten Vizepräsidentin oder des Ersten Vizepräsidenten beträgt vier Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist möglich.

(5) Die Amtszeit der weiteren Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Amtszeit der Kanzlerin des Kanzlers beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig; Abwahl ist jederzeit möglich. Mit der zweiten Wiederwahl wird die Amtszeit bis zum Abschluss des Semesters verlängert, in dem die Kanzlerin oder der Kanzler in den Ruhestand eintritt. Sie oder er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dabei an die Beschlüsse der Hochschulleitung gebunden. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des sonstigen Personals. Die Kanzlerin oder der Kanzler kann als Beamtin oder Beamter oder in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis beschäftigt werden. Darüber hinaus kann eine beamten- bzw. arbeitsrechtliche Absicherung im Hochschulhaushalt vereinbart werden.

§ 2 Wahl und Abwahl von Mitgliedern der Hochschulleitung

(1) Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt entsprechend § 53 BerLHG, wobei die Wahlvorschläge für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und

der Kanzlerin oder des Kanzlers durch eine paritätisch besetzte Kommission des Akademischen Senats vorbereitet werden. Der Kommission gehören neben den vom Akademischen Senat entsandten Personen die vom Kuratorium aus dem Kreis der externen Mitglieder bestimmten Personen an. Die Mitglieder der Kommission haben Rederecht in der Sitzung des Akademischen Senats, in der über den Wahlvorschlag entschieden wird. An Stelle des Konzils (§§ 53 Abs. 3 und 63 Abs. 1 BerlHG) tritt der Akademische Senat. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden vom Akademischen Senat entsprechend dem Verfahren in § 53 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und 4 BerlHG gewählt.

- (2) Die Mitglieder der Hochschulleitung werden von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats bestellt.
- (3) Ein Verfahren zur Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten wird durch Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Akademischen Senats eingeleitet.
- (4) Der Akademische Senat kann nach einem Antrag im Sinne von Absatz 3 der Präsidentin oder dem Präsidenten das Misstrauen dadurch auszusprechen, dass er mit den Stimmen von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder die Abhaltung der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers beschließt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (5) Zwischen der Entscheidung über die Neuwahl und der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers müssen mindestens vier Wochen liegen. Kommt eine Wahl nicht spätestens im zweiten Wahlgang zustande, so bleibt die Präsidentin oder der Präsident im Amt.
- (6) Nach erfolgter Neuwahl ersucht der Akademische Senat das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin, die Präsidentin oder den Präsidenten abzurufen und gleichzeitig die neugewählte Präsidentin oder den neugewählten Präsidenten zu bestellen. Die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident bleibt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Erste Vizepräsidentin oder den Ersten Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder den Kanzler entsprechend.

§ 3 Aufgabenverteilung in der Hochschulleitung

Die Richtlinien der Hochschulleitung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmt (Richtlinienkompetenz). Die Mitglieder der Hochschulleitung übernehmen jeweils Ressorts, die sie in eigener Verantwortung führen. Die Ressortverteilung wird durch die Mitglieder der Hochschulleitung vereinbart und dem Akademischen Senat zur Stellungnahme gegeben.

§ 4 Institute

- (1) An der HWR Berlin sind Zentralinstitute nach § 83 BerlHG, Institute an der Hochschule nach § 85 BerlHG und Institute zur Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre eingerichtet.
- (2) Die Einrichtung bzw. Anerkennung von Instituten erfolgt durch Beschluss des Akademischen Senats.

§ 5 Akademischer Senat

- (1) Dem Akademischen Senat gehören neunzehn Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar
 1. zehn Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. drei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. drei Studentinnen und Studenten,
 4. drei sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Mitgliedergruppe trägt an der HWR Berlin die Bezeichnung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (2) Zu den Aufgaben des Akademischen Senats gehört neben den in § 61 BerlHG definierten Zuständigkeiten die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (3) Der Akademische Senat übernimmt darüber hinaus die Aufgaben des Konzils gemäß § 63 Abs. 1 BerlHG.
- (4) Der Akademische Senat kann im Rahmen seiner Aufgaben von der Hochschulleitung die Erstattung von Berichten verlangen.

§ 6 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören insgesamt dreizehn stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,
 2. die für Wirtschaft, Inneres und Justiz zuständigen Mitglieder des Senats,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG,
 4. fünf weitere Mitglieder aus der Wirtschafts-, Verwaltungs- und Arbeitswelt.
- (2) Die Mitglieder der Hochschulleitung, die Dekaninnen und die Dekane, die Direktorinnen und Direktoren der Zentralinstitute, die hauptberufliche Frauenbeauftragte, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses nehmen an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teil.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß Abs. 1 Nr. 4 werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten vorgeschlagen, vom Akademischen Senat gewählt und vom zuständigen Mitglied des Senats von Berlin für zwei Jahre bestellt. Ihre Auswahl orientiert sich an den Leitsätzen der Hochschule. Unter den Mitgliedern des Kuratoriums gemäß Abs. 1 Nr. 4 sollen mindestens drei Frauen sein.
- (4) Die dem Kuratorium angehörenden Mitglieder des Senats können sich durch Staatssekretärinnen und Staatssekretäre vertreten lassen. Das für Inneres zuständige Mitglied des Senats kann sich auch durch die Polizeipräsidentin bzw. den Polizeipräsidenten in Berlin vertreten lassen, das für Justiz zuständige Mitglied des Senats auch durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Kammergerichts. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums können sich durch die gleichzeitig zu wählenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen.
Sind die dem Kuratorium angehörenden Mitglieder des Senats oder auch die jeweiligen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre verhindert, so kann jeweils nur eine Stimme auf ein anderes Mitglied des Senats oder dessen Staatssekretärin oder Staatssekretär übertragen werden.
- (5) Mitglieder des Akademischen Senats dürfen dem Kuratorium nicht angehören.

(6) Das Kuratorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(7) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium nimmt die in § 65 Abs. 1 BerlHG definierten Aufgaben mit Ausnahme der Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die vom Akademischen Senat übernommen wird, wahr.

(2) Das Kuratorium kann zu seiner Beratung Kommissionen und Ausschüsse einrichten. Eine Hauptkommission wird nicht gebildet.

(3) Das Kuratorium kann gemeinsame Strategiesitzungen mit der Hochschulleitung verlangen.

§ 8 Personalangelegenheiten der Hochschule

(1) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle mit Ausnahme der Personalangelegenheiten der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin bzw. des Kanzlers ist die Präsidentin oder der Präsident. Die Präsidentin oder der Präsident kann Einzelbefugnisse im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres auf das Landesverwaltungsamt übertragen.

(2) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde, Dienstbehörde und Personalstelle für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Kanzlerin oder den Kanzler. Das Kuratorium überträgt die Befugnisse auf das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dieses Mitglied kann Einzelbefugnisse auf die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres auf das Landesverwaltungsamt übertragen.

§ 9 Dekaninnen und Dekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane der Fachbereiche

(1) Die Dekaninnen und Dekane sowie die Prodekaninnen und Prodekane werden für die Dauer von zwei Jahren, längstens jedoch für die Amtszeit des Fachbereichsrates, aus dem Kreis der hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des jeweiligen Fachbereichs vom Fachbereichsrat gewählt.

(2) In Fachbereichen mit mehr als 1.000 Studierenden kann die Dekanin oder der Dekan ihr oder sein Amt mit Zustimmung der Hochschulleitung hauptberuflich ausüben. In diesem Fall wird sie oder er in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis beschäftigt. Dasselbe gilt für Direktorinnen und Direktoren von Zentralinstituten, sofern die in Satz 1 genannte Studierendenzahl erreicht wird.

(3) Sollten die Dekanin oder der Dekan sowie ihre oder seine Stellvertretung keine gewählten Mitglieder des Fachbereichsrates sein, so nehmen sie an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit Rede- und Antragsrecht teil.

(4) Auf Antrag der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs können bis zu zwei Studiendekaninnen und Studiendekane aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder hauptberuflichen akademischen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter vom Fachbereichsrat gewählt werden. Wahlvorschläge können von der Dekanin oder vom Dekan oder von jedem Mitglied des Fachbereichsrats unterbreitet werden.

(5) Für die Amtszeit der Studiendekaninnen und der Studiendekane gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

§ 10 Mitwirkung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Weiterbildungsveranstaltungen

(1) In Abweichung von § 99 Abs. 4 Nr. 1 BerlHG kann die Mitwirkung der Hochschullehrerinnen an entgelt- oder gebührenpflichtigen Studienangeboten gemäß §§ 25 und 26 BerlHG sowohl im Hauptamt als auch im Nebenamt erfolgen.

(2) Die Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und der Hochschullehrer an Weiterbildungsveranstaltungen im Nebenamt setzt die vollständige Erfüllung der Lehrverpflichtung voraus.

(3) In Abweichung von § 120 Abs. 1 Satz 2 BerlHG können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Lehraufträge zur Durchführung entgelt- oder gebührenpflichtiger Studienangebote der HWR Berlin an ihrer Hochschule erhalten. Die Höhe der Vergütung der Lehraufträge wird in Abweichung von § 120 Abs. 5 BerlHG von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule festgesetzt.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung ist nach ihrer Genehmigung durch die Senatskanzlei im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin zu veröffentlichen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die „Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 20.03.2009“.